



# Kammerforum digital

Editorial 03

Aufsatz 04

Kammernachrichten 10

Aktuelles 11

Ausbildung 22

Fachanwaltschaften 23

Statistik 24

Veranstaltungshinweise 25

Zulassungen / Löschungen 26

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

# Expertenrat rund um die GmbH



## Erscheinungsweise, Inhalt

Praxisnahe Beiträge zum Steuer- und Gesellschaftsrecht der GmbH (& Co. KG) – jeden Monat seit über 40 Jahren

## Gestaltungs-Beratung

Direkt umsetzbares Beratungs-Know-how u.a. zu den Schwerpunkt-Themen Steuern, Vergütung und Haftung

## Darstellungsform

Leicht verständliche Sprache mit praxisnahen Beispielen

## Lieferform

- Wahlweise als Print- oder Digital-Fassung
- Die Digitalversion mit Verlinkung zu Volltext-Urteilen und -Erlassen der Finanzverwaltung

## GmbH-Datenbank

Komfortable Recherche nach Begriffen und Urteilen zum Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie mit allen Beiträgen der GmbH-Steuerpraxis seit 2003

## „Steuerzahler-Tip“

Informationsdienst mit ca. 15 Steuertipps und Beratungs-Know-how für den Privatbereich als ständige Beilage

Weitere Informationen auf [www.vsrw.de](http://www.vsrw.de)

**Bestellung per Fax 0228 95124-90 oder per E-Mail an [abo@vsrw.de](mailto:abo@vsrw.de)**

Ich bestelle ein Schnupper-Abo *GmbH-Steuerpraxis* über 6 Ausgaben zum Preis von 49,95 € inkl. MwSt. und Versandkosten. Ich wünsche die Zusendung (bitte ankreuzen)

- als Print-Fassung per Post
- als Digital-Fassung per E-Mail

Wenn ich mich nach Erhalt der 6. Ausgabe nicht melde, erhalte ich die Zeitschrift weiterhin in der vorstehend gekennzeichneten Version. Dann zahle ich halbjährlich für die Printversion 138,03 € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten und für die Digital-version 128,40 € inkl. MwSt., spare also die Versandkosten. Kündigen kann ich das reguläre Abonnement jederzeit zum Ende eines Monats.

Datum  Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel. Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail 23 - 405

**KONTAKT:** VSRW-Verlag, Rolandstr. 48, 53179 Bonn, Tel. 0228 95124-0, Fax 0228 95124-90, [vsrw@vsrw.de](mailto:vsrw@vsrw.de), [www.vsrw.de](http://www.vsrw.de)





## Sehr geehrte Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen,

die Vorstandswahlen sind abgeschlossen und ich freue mich, Ihnen als wiedergewählter Präsident schreiben zu dürfen. Ich bedanke mich für Ihr Vertrauen und freue mich auf die nächsten Jahre. Ganz herzlich bedanken möchte ich mich an dieser Stelle aber auch bei den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, die neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit, viel Zeit und Energie und zuweilen auch Herzblut in die ehrenamtliche Tätigkeit investiert haben. Begrüßen darf ich unsere drei neuen Vorstandsmitglieder – die Kolleginnen Dr. Susanne Fischer aus Aachen und Aleksandra Kuhn aus Köln sowie den Kollegen Georg Pelzer aus Siegburg. Auch allen wiedergewählten Vorstandsmitgliedern darf ich natürlich sehr herzlich zur Wiederwahl gratulieren.

Was bringt der Frühling der Anwaltschaft sonst noch so mit? Aus dem Bereich des Landesarbeitsgerichts kam die Nachricht, dass nunmehr alle Sitzungssäle für Videoverhandlungen ausgestattet sind. Im späten Frühjahr haben wir eine gemeinsame Veranstaltung geplant, anlässlich derer die Videoverhandlung an sich nochmals näher beleuchtet und möglicher Skepsis begegnet werden soll. Hinweisen möchte ich auch auf unseren Tag der Offenen Tür am 26.5.2023. Ich freue mich darauf, Ihnen unsere nunmehr frisch renovierte Geschäftsstelle zeigen zu dürfen. Bitte haben Sie aber auch Verständnis, dass wir aus Datenschutzgründen zeitgleich keinen normalen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können. Um ein etwaiges persönliches Anliegen kümmern wir uns

aber gerne zu einem anderen Zeitpunkt. Einzelheiten zum Tag der Offenen Tür finden Sie in diesem „Heft“.

Für frischen Wind hat auch die 7. Satzungsversammlung am Ende ihrer Amtszeit gesorgt: neben weiteren Änderungen wurde am 5.12.2022 eine gegenderte Fassung der BORA und der FAO beschlossen. Das Bundesjustizministerium hat mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Beschlüsse bestehen, so dass die Neufassungen am 1.6.2023 in Kraft treten werden. Die 8. Satzungsversammlung wird im Übrigen gerade gewählt. Nutzen Sie Ihr Wahlrecht und unterstützen auch die Kolleginnen und Kollegen, die als Mitglied der 8. Satzungsversammlung das Berufsrecht mitgestalten wollen.

Da alle guten Dinge angeblich 3 sind, finden in diesem Jahr zudem die Wahlen zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte NRW statt. Hier werden Sie sich wieder umstellen müssen: das Versorgungswerk wird die Wahlen noch als Briefwahl durchführen.

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Thomas Gutknecht'. The signature is stylized and written in a cursive-like font.

Ihr Dr. Thomas Gutknecht

**Präsident**  
**Rechtsanwaltskammer Köln**

# Verschwiegenheitspflicht, § 43a II BRAO i.V.m. § 2 BORA

„Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant.“<sup>1</sup>

So lautet die amtliche Begründung zur Neuordnung der BRAO vom 19.5.1995 und stellt damit in schlichter, aber präziser Weise die grundlegend wichtige Funktion der Verschwiegenheitspflicht im Rahmen des Mandatsverhältnisses als dessen Voraussetzung heraus.

Aber was verbirgt sich hinter einer dieser tragenden Säulen des anwaltlichen Berufsrechts und welche praktischen Probleme ergeben sich daraus? Die wesentlichen Fragen soll der folgende Artikel klären:

## 1. Ein kurzer Umriss der Verschwiegenheitspflicht, § 43a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 BORA

Die Verschwiegenheit ist nicht nur Pflicht, sondern zugleich auch Recht des Rechtsanwalts<sup>2</sup>. Während die Pflicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Mandanten gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG schützt, schützt das Recht die freie Berufsausübung des Rechtsanwalts gem. Art. 12 Abs. 1 GG<sup>3</sup>. Die Verschwiegenheitspflicht dient im Ergebnis auch der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege<sup>4</sup>. Nach § 43a Abs. 2 S. 2 BRAO bezieht sich die Verschwiegenheitspflicht auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs bekanntgeworden ist. Dies gilt nach Satz 3 nicht für Tatsachen, die offenkundig sind



Leonie Entezami  
Rechtsreferendarin

oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Systematik des Ausnahmetatbestandes in Satz 3 führt in Verbindung mit der dem § 43a Abs. 2 BRAO zugrunde liegenden Vertrauensschutzfunktion zu einer teleologischen Reduktion auf fremde Geheimnisse<sup>5</sup>. Damit unterscheidet sich der objektive Tatbestand der Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a Abs. 2 BRAO nicht von dem des Straftatbestands der Verletzung von Privatgeheimnissen gem. § 203 StGB<sup>6</sup>. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber jedermann<sup>7</sup>. Sie umfasst alle Umstände des Mandats, mithin auch die Tatsache der reinen Anbahnung eines Mandatsverhältnisses, unabhängig davon, ob dieses anschließend zustande kommt, sowie dementsprechend auch die bloße Existenz eines Mandatsverhältnisses<sup>8</sup>.

Dem Rechtsanwalt muss das Wissen in Ausübung seines Berufs bekanntgeworden sein,

1 BT-Drs. 12/4993, S. 27.

2 BVerfG, NJW 2004, 1305 (1307); Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Kommentar zum Anwaltlichen Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 2 BORA Rn. 9.

3 Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Kommentar zum Anwaltlichen Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 2 BORA Rn. 9; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 8.

4 Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Kommentar zum Anwaltlichen Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 2 BORA Rn. 9.

5 Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 15.

6 Hensler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 45; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 15.

7 Träger, in: Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Auflage 2020, § 43a Rn. 19.

8 LG Dresden, Beschluß vom 14. 6. 2007 – 3 AR 5/07; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2021 – 10 S 320/20; EuGH, Urteil vom 08.12.2022 – RS C-694/20; Hensler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 46a.

d.h. im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit und nicht lediglich im privaten Bereich<sup>9</sup>. Dabei ist unabhängig, auf welche Weise die Kenntniserlangung erfolgt<sup>10</sup>.

In zeitlicher Hinsicht gilt die Verschwiegenheitspflicht unbegrenzt<sup>11</sup>. Sie endet insbesondere nicht mit dem Mandatsende, § 2 Abs. 1 S. 2 BORA, oder dem Tod des Mandanten<sup>12</sup>.

Die persönliche Reichweite und die damit einhergehenden Pflichten des Rechtsanwalts sind mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ vom 31.10.2017 in Form des § 43a Abs. 2 S. 4-8 BRAO konkretisiert worden. Danach sind sowohl Beschäftigte als auch Hilfspersonen umfasst. Der Umgang mit externen Dienstleistern ist in § 43e BRAO geregelt. Dies soll die Zusammenarbeit der der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden BerufsTrägern mit solchen Personen ermöglichen, die der Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich nicht unterliegen<sup>13</sup>. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenso für Berufsausübungsgesellschaften gem. §§ 59d Abs. 2 S. 1, 59e Abs. 1 BRAO sowie für die Gesellschafter einer Bürogemeinschaft gem. § 59q Abs. 4 i.V.m. § 59d Abs. 2 S. 1 BRAO.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen, insbesondere im Fall der Einwilligung des Mandanten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 2 Abs. 3, 4 BORA.

In prozessualer Hinsicht wird die Verschwiegenheitspflicht durch Zeugnis- und Verweigerungsrechte u. Ä. abgesichert, z. B. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, §§ 53 Abs. 2 Nr. 3, 97 StPO<sup>14</sup>.

Für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht reicht eine fahrlässige Weitergabe bzw. Kenntnisnahme des umfassten Wissens aus<sup>15</sup>. „Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme durch einen Dritten genügt generell nicht.“<sup>16</sup>

### So kurz die Theorie, ...

## 2. ... aber wie steht nun die Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 BORA im Detail zu ...

### ... Zufallswissen?

Dies hängt davon ab, ob das Zufallswissen dem Rechtsanwalt nur *anlässlich* der Ausübung oder *in Ausübung* seines Berufs bekannt geworden ist, mithin ob ein innerer Zusammenhang mit dem Mandat besteht<sup>17</sup>. Nur im letzteren Fall, der Kenntniserlangung *in Ausübung* des Berufs, unterliegt das erlangte Wissen der Verschwiegenheitspflicht. Der BGH hat entschieden, dass ein Strafverteidiger Wissen *in Ausübung* des Berufs erlangt, wenn er dieses durch eine Beiwohnung ohne aktive Beteiligung an einem Gespräch der Angehörigen des Mandanten über eine Schlichtungsvereinbarung erwirbt<sup>18</sup>. Denn der Mandant durfte den Gerichtssaal nicht verlassen, mithin nicht an den Gesprächen teilnehmen, sodass „die Anwesenheit des Verteidigers in seinem Interesse lag, um ihn sachgerecht unterrichten und beraten und zumindest im Bedarfsfalle eingreifen zu können, damit die Schlichtungsvereinbarung zustande kommen konnte.“<sup>19</sup>

Eine Kenntniserlangung *anlässlich* der Berufsausübung des Rechtsanwalts erfolgt nach der Auffassung des BGH hingegen, wenn er das Wissen „als wartender Zuhörer einer Gerichts-

9 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 46, 51; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 19.

10 BGH, BeckRS, 2011, 4365; Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 48.

11 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 57.

12 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 65; OLG München, BeckRS 2018, 26355.

13 Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Kommentar zum Anwaltlichen Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 43a Rn. 43a.

14 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung,

5. Auflage 2019, § 43a Rn. 43.

15 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 61.

16 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 61.

17 BGH, BeckRS 2011, 4365.

18 BGH, BeckRS 2011, 4365.

19 BGH, BeckRS 2011, 4365.



verhandlung erwirbt, die mit seinem Mandat nichts zu tun hat<sup>20</sup>.

### ... der zweitberuflichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts, z.B. Treuhand?

Es kommt darauf an ...

1. ob die zweitberufliche Tätigkeit von dem anwaltlichen Berufsbild umfasst wird,
2. wie der konkrete Mandatsvertrag ausgestaltet ist und
3. „ob der Mandant nach den Umständen Vertraulichkeit erwarten konnte.“<sup>21</sup>

Da die in der BRAO und BORA geregelten Berufspflichten nur für die anwaltliche Tätigkeit gelten, stellt diese zunächst die entscheidende Voraussetzung dar. Die allgemeine anwaltliche Tätigkeit zeichnet sich durch eine anwaltliche Beratung dergestalt aus, dass „der Rechtsanwalt die Sach- und Rechtslage prüft und diese dem Mandanten erläutert, um ihm hierdurch eigenverantwortliche und sachgerechte Entscheidungen in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen“<sup>22</sup>. Der Anwaltsvertrag kann aber auch anwaltsfremde Tätigkeiten umfassen, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit einer anwaltlichen Beratungspflicht stehen<sup>23</sup>.

Nach der Auffassung des BGH gehört z. B. die Treuhandpflicht zum Berufsbild des Rechtsanwalts<sup>24</sup>. Dennoch geht mit ihr nicht zwangsläufig eine anwaltliche Rechtsberatungspflicht einher, sodass diese zur Begründung einer *anwaltlichen* Tätigkeit einer separaten Vereinbarung bedarf<sup>25</sup>. Nichtanwaltliche Tätigkeiten können z. B. in Form der Tätigkeit als Vormund, gesetzlicher Vertreter, Pfleger oder

Betreuer vorliegen<sup>26</sup>. In diesen Fällen könnte sich eine Verschwiegenheitspflicht aus der allgemeinen Treuepflicht gem. § 242 BGB, nicht aber aus der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 BORA ergeben<sup>27</sup>.

### ... Drittgeheimnissen?

Es ist umstritten, ob Drittgeheimnisse der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, so bejahend das OLG Köln<sup>28</sup>. Nach der verneinenden Auffassung ist im Rahmen einer praktischen Konkordanz ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Dritten gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und der Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts gem. Art. 12 Abs. 1 GG zu schaffen<sup>29</sup>.

### ... den Erben des Mandanten?

Das Recht des Mandanten zur Entbindung von der Schweigepflicht durch Einwilligung geht nicht im Rahmen der Erbfolge auf die Erben über<sup>30</sup>. Demzufolge kann der Rechtsanwalt nach dem Tod des Mandanten allenfalls mithilfe des Instituts der mutmaßlichen Einwilligung des verstorbenen Mandanten von der Schweigepflicht entbunden werden<sup>31</sup>.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn die grundsätzlich geschützte Information „ausschließlich einen wirtschaftlichen Wert verkörpert“<sup>32</sup>. Die rechtlichen Folgen sind umstritten. Nach einer Ansicht

20 BGH, BeckRS 2011, 4365.

21 *Kleine-Cosack*, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 20.

22 BGH, NJW 2020, 3451 (3453).

23 BGH, NJW 2020, 3451 (3453).

24 BGH, NJW 2020, 3451 (3453).

25 BGH, NJW 2020, 3451 (3453).

26 *Henssler*, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 47.

27 *Kleine-Cosack*, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 21.

28 OLG Köln, NJW 2000, 3656.

29 *Henssler*, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 49; *Kleine-Cosack*, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 27 f.

30 *Henssler*, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 65; OLG München, BeckRS 2018, 26355.

31 *Henssler*, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 65; OLG Düsseldorf, BeckRS 2018, 13308.

32 *Henssler*, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 65; Vgl. auch OLG Düsseldorf, BeckRS 2018, 13308.

geht in diesem Fall das Befreiungsrecht bezüglich dieser geschützten Information ausnahmsweise auf die Erben über, da mit dem Vermögenswert auch die Vermögensbefugnis erworben werde<sup>33</sup>. Nach einer anderen Ansicht bleibe der Grundsatz der Nicht-Vererblichkeit des Befreiungsrechts bestehen<sup>34</sup>. Aufgrund sachlicher Gründe bestehe jedoch ausnahmsweise eine Auskunftspflicht des Rechtsanwalts<sup>35</sup>.

### ... berechtigten Eigeninteressen des Rechtsanwalts?

Inwieweit die Verschwiegenheitspflicht bei betroffenen Eigeninteressen des Rechtsanwalts bestehen bleibt, richtet sich nach dem Rechtsgedanken der Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB<sup>36</sup>. Danach kann eine Offenbarungsbefugnis bestehen, soweit die dadurch bedingte Verletzung fremder Geheimnisse nach der Durchführung einer Abwägung der kollidierenden Rechtspositionen ein angemessenes Mittel im Sinne des § 34 StGB darstellt<sup>37</sup>. Der § 2 Abs. 4 lit. b) BORA nennt insofern die Beispiele der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache. Dabei bemisst sich der Umfang der Offenbarung immer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mithin dem zur Substanziierung Erforderlichen<sup>38</sup>.

Nach der Auffassung des AnwG Köln verstößt ein Rechtsanwalt „gegen seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, wenn er in einem Vergü-

tungsprozess Internas zu nicht im Zusammenhang mit dem Vergütungsrechtsstreit stehenden vorherigen Mandaten ausführt.“<sup>39</sup>

Ebenso kann nach der Auffassung des AnwGH Nordrhein-Westfalen „ein Rechtsanwalt, der einen in einem Betreuungsverfahren gefertigten Schriftsatz mit persönlichen und wirtschaftlichen Daten der Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer Strafanzeige zu einem Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Betreuungsverfahrens ist, bei der Staatsanwaltschaft einreicht, [...] seine Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO) verletzen und unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).“<sup>40</sup>

Ferner verletzt ein Rechtsanwalt die Verschwiegenheitspflicht und das Sachlichkeitsgebot gem. § 43a Abs. 2, 3 BRAO, „wenn er bei Antworten im Internet auf dort abgegebene Bewertungen Details aus dem Mandat, über von ihr vertretene, namentlich benannte Personen und deren Angehörige sowie über das betreffende familiengerichtliche Verfahren preisgibt.“<sup>41</sup>

### ... der Anzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB?

In diesem Fall hat die Anzeigepflicht Vorrang vor der Verschwiegenheitspflicht unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 139 Abs. 3 S. 2 StGB<sup>42</sup>.

### ... dem Auskunftsverlangen der Rechtsschutzversicherung?

Der BGH hat entschieden: „Finanziert der Rechtsschutzversicherer mit Einverständnis seines Versicherungsnehmers einen Prozess und überlässt

<sup>33</sup> Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 65.

<sup>34</sup> Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 34.

<sup>35</sup> Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 34.

<sup>36</sup> AGH Nordrhein-Westfalen, NJW-RR 2021, 1221 (1222); Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 101.

<sup>37</sup> Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 102; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 60.

<sup>38</sup> LG Düsseldorf, BeckRS 2017, 154444; Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 102; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 62.

<sup>39</sup> AnwG Köln, Beschluss vom 05.09.2018 – 4 AnwG 49/16 R, Juris, Orientierungssatz.

<sup>40</sup> AnwGH Nordrhein-Westfalen, NJW-RR 2018, 632.

<sup>41</sup> AGH Bayern, BeckRS 2022, 6772.

<sup>42</sup> Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 49; Träger, in: Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Auflage 2020, § 43a Rn. 27.

der Mandant dem beauftragten Rechtsanwalt den Verkehr mit dem Rechtsschutzversicherer, ist von einer konkludenten Entbindung des Rechtsanwalts von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den rechtsschutzversicherten Mandanten auszugehen, soweit es die Abrechnung des Mandats betrifft.“<sup>43</sup>

## ... Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft?

Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft sind nach § 160a Abs. 1 StPO unzulässig, soweit die Ermittlungsmaßnahmen voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die der Rechtsanwalt zeugnisverweigerungsbe-rechtigt ist. Damit geht insbesondere ein ent-sprechendes Beschlagnahmeverbot gem. § 97 StPO einher.

## ... der Zwangsvollstreckung und Insolvenz?

Die Verschwiegenheitspflicht unterliegt klar. Die Honoraransprüche des Rechtsanwalts so-wie die Ansprüche des Mandanten gegen den Rechtsanwalt unterliegen der vollständigen Pfändbarkeit und damit auch der korrespon-dierenden Auskunftspflicht, vgl. §§ 836 Abs. 3, 840, 802c Abs. 3 ZPO<sup>44</sup>. Jedoch gilt auch hier, dass sich der Rechtsanwalt auf das gesetzliche Minimum beschränken muss<sup>45</sup>.

## ... dem Geldwäschegesetz?

Das Geldwäschegesetz stellt eine gesetzliche Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht dar, da Rechtsanwälte nunmehr grundsätzlich zur Meldung und Mitwirkung Verpflichtete im Sin-ne des Geldwäschegesetzes sind, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG<sup>46</sup>. Nach §§ 43 Abs. 2 S. 1, 52 Abs. 5

S. 1 GwG besteht jedoch ausnahmsweise keine Meldepflicht der Rechtsanwälte, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhal-ten haben. Eine Rückausnahme besteht jeweils nach Satz 2, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwä-sche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

## ... der Auskunftspflicht gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin)?

Nach § 44c Abs. 1 KWG können Unternehmen, auch Rechtsanwälte, auf Verlangen der Bun-desanstalt sowie der Deutschen Bundesbank in den katalogisierten Fällen grundsätzlich zur Auskunft über Geschäftsangelegenheiten ver-pflichtet sein. Das BVerwG verneint dies im Einzelfall und führt aus: „Das Recht und die Verpflichtung zur anwaltlichen Verschwiegen-heit werden durch die Pflicht aus § 44c Abs. 1 KWG zur Auskunftserteilung an die Bundes-anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein-geschränkt. [...] Ein Auskunftsverlangen der Bundesanstalt gegenüber einem Rechtsanwalt ist mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und des-halb ermessensfehlerhaft, wenn ein Vorgehen gegen dessen Mandanten möglich und erfolg-versprechend ist.“<sup>47</sup>

## ... dem Datenschutz?

Es kommt auf den Einzelfall, insbesondere die betroffenen Interessen an<sup>48</sup>. Die bedeuten-den Fragen im Rahmen des Spannungsfeldes Datenschutzes vs. Verschwiegenheitspflicht sind solche zur Erhebung personenbezoge-

<sup>43</sup> BGH, NJW 2020, 1585.

<sup>44</sup> Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 98 f.

<sup>45</sup> Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 98.

<sup>46</sup> Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 92; Koch, Mitwirkungspflicht versus Selbstbe-lastungsfreiheit und Verschwiegenheit, Aktuelle Probleme bei der Geld-

wäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern, in: BRAK-Mitteilungen, Heft 02/2022, S. 68 ff.

<sup>47</sup> BVerwG, NJW 2012, 1241.

<sup>48</sup> Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 2 BORA Rn. 22.



ner Daten, zur Informationspflicht, zum Auskunftsrecht der betroffenen Person sowie der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden<sup>49</sup>. Teilweise äußert sich das BDSG selbst zu dem Spannungsverhältnis und räumt der Verschwiegenheitspflicht den Vorrang ein<sup>50</sup>. So hat die Verschwiegenheitspflicht im Konfliktfall grundsätzlich Vorrang vor dem Datenschutz, vgl. § 1 Abs. 2 S. 3 BDSG<sup>51</sup>. Zudem bestehen nach § 29 Abs. 3 S. 1 BDSG die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gem. Art. 58

Abs. 1 lit. e), f) der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber u. a. Rechtsanwälten nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen deren Geheimhaltungspflichten führen würde.

Im Übrigen sind die jeweils betroffenen Rechts- und Schutzgüter auf Seiten des Rechtsanwalts insbesondere unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Schutzes gem. § 203 StGB gegeneinander abzuwägen<sup>52</sup>.

49 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 2 BORA Rn. 20.

50 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 2 BORA Rn. 23.

51 Gasteyer/Säljemar, Vertraulichkeit im Wandel digitaler Kommunikationswege, NJW 2020, 1768.

52 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 2 BORA Rn. 22.

## Work-Life-Balance am OLG Köln

Informations- und Theaterabend am 9.2.2023



Die Rechtsanwaltskammer Köln hatte am 9.2.2023 zusammen mit dem Oberlandesgericht Köln und dem Kölner Anwaltverein e.V. zu einem Informations- und Theaterabend eingeladen. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Dr. Thomas Gutknecht, informierte zunächst zusammen mit der Referentin Dr. Yvonne Freyaldenhoven über den Stand der Zulassungen der Berufsausübungsgesellschaften. Kurz und knapp wurden den Teilnehmern die Hintergründe und Auswirkungen erläutert, bevor in den kulturellen Teil des Abends übergeleitet wurde. Nach längerer, pandemiebedingter Pause hieß es im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln daher wieder „Bühne frei“ - und zwar für Rechtsanwältin und Schauspielerin Andrea Trude und ihr Stück „Bestellt und nicht abgeholt“. Frau Trude spielte sich im

Rahmen von neun komödiantischen, in sich abgeschlossenen Miniaturen in die Herzen des Publikums. Ob in der Rolle der leicht querulatorischen (Ehe-)Frau, der Leiterin des neu errichteten „Kompetenzzentrums für Frau und Bildung“ oder des tyrannischen Hypochonders – die einzelnen Szenen boten amüsante Einblicke in skurrile, aber durchaus auch ganz all-

tägliche Situationen. Frau Trude, die ihre Rollen in Gänze lebte, bestach dabei durch beeindruckende Präsenz und bot viele Überraschungen. Anschließend bestand bei Getränken und Häppchen Gelegenheit zum Austausch, wobei nicht nur die ein oder andere Fachfrage gestellt und beantwortet wurde, sondern auch herzlich gelacht wurde.

## Wahlen zum Kammervorstand

Zu März 2023 endeten die Amtszeiten von 13 Vorstandsmitglieder. Daher hatten die Kammermitglieder Gelegenheit, den Kammervorstand neu- bzw. wiederzuwählen.

Bei einer Wahlbeteiligung von 8,09 % wurden nachfolgende Kolleginnen und Kollegen für vier Jahre in den Kammervorstand gewählt:

### LG-Bezirk Köln

RA Aminyan, Kourosh  
RA Dr. Gutknecht, Thomas  
RAin Kuhn, Aleksandra  
RA Prof. Dr. Müller-Wiedenhorn, Andreas  
RA Dr. Scheuerer, Dominik  
RA Dr. Wollschläger, Sebastian

### LG-Bezirk Bonn

RA Dr. Mensching, Christian  
RA Pelzer, Georg  
RA Dr. Plaßmeier, Guido  
RA/SRA Steinbach, Roland  
RA Tillmann, Sebastian

### LG-Bezirk Aachen

RAin Dr. Fischer, Susanne  
RA Jentgens, Markus

Die 3. Wahlbekanntmachung sowie weitere Informationen zu der Vorstandswahl finden Sie hier (Link: <https://www.rak-koeln.de/Die-RAK/Wahlen-Kammervorstand>).

## Wahlen zum Präsidium

Der Kammervorstand tagte erstmalig in seiner neuen Besetzung am 18.3.2023. Anlässlich dieser Vorstandssitzung fanden auch die Präsidiumswahlen statt.

Das Präsidium setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

### Präsident Schatzmeister Schriftführerin

### Vizepräsidenten

RA Dr. Thomas Gutknecht  
RA Bernd Klassen  
RAin/SRAin  
Christine Bernard  
RA Markus Jentgens  
RA Prof. Dr. Andreas  
Müller-Wiedenhorn  
RA Dr. Guido Plaßmeier

## STAR 2022 – Zusatzbefragung zu nicht-juristischen Mitarbeitern und Legal Tech

6.3.2023

Das Institut der Freien Berufe (IFB) hat den Bericht zur Zusatzbefragung zu nicht-juristischen Mitarbeitern und Legal Tech veröffentlicht. Die Online-Befragung war im Zeitraum von Ende April bis Ende Juli 2022 zugänglich (Erhebungszeitraum).

mehr

## Warnung der BRAK vor Betrugs- masche – Gefälschte Gebühren- rechnungen für Handelsregister- eintragung in Umlauf

9.2.2023

Derzeit kursieren gefälschte Rechnungen, mit denen scheinbar durch das Amtsgericht-München aufgefordert wird, binnen kurzer Frist Gebühren in Höhe von mehreren hundert Euro für eine Handelsregistereintragung zu überweisen.

mehr

## Elektronischer Rechtsverkehr im richterlichen Bereitschaftsdienst

24.2.2023

Über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) besteht die Möglichkeit, für den elektronischen Versand von Nachrichten an die Gerichte und Staatsanwaltschaften sog. Sendungsprioritäten auszuwählen.

mehr

ANZEIGE



# Fachanwalts Lehrgänge // Hybrid



Das Beste aus **zwei** Unterrichtswelten: → Präsenz- u./o. Online-Unterricht



**ARBER  
SEMINARE** Anwaltsfortbildung

**14**  
Fachbereiche  
→ jetzt  
informieren

Informieren und buchen: [www.ARBERSeminare.de](http://www.ARBERSeminare.de)

## Nachrichten aus Brüssel

### Konkretisierung des Begriffs der außergewöhnlichen Umstände durch den EuGH

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.2.2023 (C-393/21) den Begriff der außergewöhnlichen Umstände, unter denen die zuständige Justizbehörde nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 die Vollstreckung einer im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung aussetzen kann, konkretisiert.

Hintergrund der Entscheidung war ein vom Obersten Gerichtshof Litauens vorgelegtes Vorabentscheidungsersuchen im Rechtsstreit Lufthansa Technik AERO Alzey gegen Arik Air Limited, welches im Kern die Auslegung von Art. 23 sowie Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen zum Gegenstand hatte.

Weitere Informationen, das vollständige Urteil sowie die Pressemitteilung des EuGH finden Sie hier.

**Link:**  
<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2023/ausgabe-4-2023-v-02032023/konkretisierung-des-begriffs-der-aussergewoehnlichen-umstaende-eugh/>

### Klage gegen das 8. Sanktionspaket der EU vom 6.10.2022

Französische und belgische Anwaltsorganisationen haben beim EuGH eine Klage gegen das 8. Sanktionspaket der EU vom 6.10.2022 eingelegt.

Gegenstand der Klage ist das mit Verordnung 2022/1904 und Ratsbeschluss 2022/1909 erlassene Verbot, direkt oder indirekt Rechtsberatungsdienste an die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbrin-

gen. Dazu gibt es wiederum einige Ausnahmen. Die Klagen werden u.a. mit Verstößen gegen das Berufsgeheimnis in Art. 7 der Grundrechtecharta (GRCh) und gegen die anwaltliche Beratung in Art. 47 Abs. 2 GRCh begründet.

Weitere Informationen, insbesondere auch die kritische Stellungnahme BRAK gegen das Sanktionspaket finden Sie hier.

**Link:**  
<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2023/ausgabe-4-2023-v-02032023/klage-gegen-sanktionspaket-anwaltsorganisationen/>

### Stellungnahme der BRAK zum Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung einiger Aspekte des Insolvenzrechts

Ziel des Richtlinienvorschlags der Kommission ist die Förderung der Kapitalmarktunion durch die stärkere Vereinheitlichung der Insolvenzrechte der Mitgliedstaaten für Unternehmen (ohne Banken). Teile des Insolvenzrechts sollen damit effizienter, kostengünstiger und rechtssicherer ausgestaltet und der freie Kapitalverkehr erleichtert werden. In der Stellungnahme stehen die vorgeschlagenen Regelungen zur Mindestharmonisierung des Insolvenzanfechtungsrechts, zum Asset-Tracing und zur Einführung eines Pre-Pack-Verfahrens durch die Mitgliedstaaten sowie die Regelungen zu vereinfachten Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen im Fokus.

Weitere Informationen sowie die Stellungnahme der BRAK finden Sie hier.

**Link:**  
<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2023/ausgabe-4-2023-v-02032023/stellungnahme-zur-harmonisierung-des-insolvenzrechts-brak/>

### **Sondierung zur Harmonisierung von Verfahren für die DS-GVO – KOM**

Die Europäische Kommission führt derzeit eine öffentliche Sondierung zu einer geplanten Harmonisierung von Verfahrensvorschriften für die Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch.

Weitere Informationen finden Sie hier.

#### **Link:**

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2023/ausgabe-4-2023-v-02032023/sondierung-zur-harmonisierung-von-verfahren-fuer-die-ds-gvo-kom/>

### **Konsultation Durchführungsvorschriften zum DSA – KOM**

Die Europäische Kommission führt derzeit ein Konsultationsverfahren mit kurzer Frist zum Vorschlag einer Durchführungsverordnung zum Gesetz für Digitale Dienste (DSA – Digital Services Act) durch.

Weitere Informationen finden Sie hier

#### **Link:**

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2023/ausgabe-4-2023-v-02032023/konsultation-durchfuehrungsvorschriften-zum-dsa-kom/>

### **Einheitliches Patentgericht nimmt zum 1.6.2023 Arbeit auf – UPC**

Als 17. Mitgliedstaat hat die Bundesrepublik Deutschland am 17.2.2023 die Ratifizierung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (UPC – Unified Patent Court) abgeschlossen. Damit kann der neue Spruchkörper zum 1.6.2023 seine Arbeit aufnehmen.

Mit dem neuen Einheitlichen Patentgericht müssen Patente im Geltungsbereich des Ab-

kommens nicht mehr in parallelen Prozessen vor nationalen Gerichten durchgesetzt werden, sondern können vor einer zentralen Stelle eingeklagt werden. Dies soll Kosten reduzieren und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sichern. Die Spruchkörper des Gerichts verteilen sich über verschiedene Mitgliedstaaten, mit einer Zentralkammer in Paris. Die Richter sind teils technisch, teils juristisch qualifiziert und entstammen unterschiedlichen Mitgliedstaaten.

Weitere Informationen finden Sie hier

#### **Link:**

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2023/ausgabe-4-2023-v-02032023/einheitliches-patentgericht-nimmt-zum-1-juni-2023-arbeit-auf-upc/>

### **Brüssel-IIa-Verordnung – Urteil des EuGH zur Aussetzung einer Entscheidung über Rückgabe eines Kindes**

Der EuGH hat entschieden, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung über die Aussetzung der Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung über das Verbringen oder Zurückhalten von Kindern entgegensteht. Das für den Erlass einer Entscheidung über die Rückgabe eines Kindes geltende Gebot der Wirksamkeit und der Beschleunigung gilt auch im Rahmen der Vollstreckung einer solchen Entscheidung.

Weitere Informationen sowie die Pressemitteilung des EuGH finden Sie hier.

#### **Link:**

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2023/ausgabe-4-2023-v-02032023/keine-aussetzung-einer-rechtskraeftigen-entscheidung-ueber-die-rueckgabe-eines-kindes-ohne-begruendung-eugh/>



# E-Mail-Benachrichtigung bei eingehenden beA-Nachrichten

Berlin, 6.2.2023 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2023)

Von Rechtsanwältin Julia von Seltmann,  
BRAK, Berlin

Das beA bietet die Möglichkeit, sich per E-Mail über Nachrichteneingänge benachrichtigen zu lassen. Dieser Beitrag erklärt, warum es wichtig ist, die E-Mail-Adresse aktuell zu halten, wie man alternative oder weitere E-Mail-Adressen hinterlegt und was man bei Änderungen der E-Mail-Adresse tun sollte, damit die Benachrichtigung weiterhin verlässlich erfolgt.

## Welche Adresse ist hinterlegt?

In der beA-Grundeinstellung ist für Benachrichtigungsmails immer die E-Mail-Adresse der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers eingetragen, die der Rechtsanwaltskammer

mitgeteilt wurde und die im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) hinterlegt ist. Wurde der Rechtsanwaltskammer keine Adresse mitgeteilt, ist das entsprechende Feld in der Postfacheinstellung leer.

## Wie kann man überprüfen, welche Adresse für Benachrichtigungen hinterlegt ist?

1. Klicken Sie nach Anmeldung an Ihrem beA auf den Reiter „Einstellungen“.
2. Gehen Sie in die Profilverwaltung.
3. Klicken Sie das Feld „Persönliche Benachrichtigungen“ an.

In einem Fenster wird nun angezeigt, welche E-Mail-Adresse und ggf. alternative E-Mail-Adressen in Ihren Einträgen im BRAV hinterlegt sind.

Abb. 1: Persönliche Benachrichtigungen



## Wie kann man die E-Mail-Adresse ändern?

Die voreingestellte E-Mail-Adresse können Postfachinhaberinnen und -inhaber in den Einstellungen ihres Postfachs nicht selbstständig ändern. Sollte diese Adresse nicht mehr richtig sein, muss

die Korrektur über die zuständige Rechtsanwaltskammer erfolgen. Nach Änderung der E-Mail-Adresse in der Mitgliederverwaltung der Kammer wird sie automatisiert an das Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO übertragen und im beA hinterlegt.

Man kann auch eine alternative Adresse hinterlegen, an die das System anstelle der im BRAV angegebenen E-Mail-Adresse Benachrichtigungen versendet. Die alternative E-Mail-Adresse kann beliebig eingetragen und geändert werden. Dazu tragen Sie in das Feld „Alternative E-Mail-Adresse“ die von Ihnen gewünschte Adresse ein und bestätigen Ihren Eintrag anschließend mit „Speichern und zurück“.

### Alternative und weitere E-Mail-Adressen für Eingangsbenachrichtigungen

Persönliche Benachrichtigungen wie z.B. Mitteilungen über die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten oder über die Bestellung von Vertretungen werden immer nur an die im BRAV hinterlegte oder angegebene alternative Adresse versandt.

beA sieht zusätzlich die Möglichkeit vor, dass Benachrichtigungen über Nachrichteneingänge im beA auch an weitere Adressen versandt werden. So trägt man diese ein:

1. Gehen Sie in die Profilverwaltung.
2. Klicken Sie auf „Eingangsbenachrichtigungen“.
3. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie in das Feld „Folgende E-Mail-Adressen über Nachrichteneingang informieren“ weitere E-Mail-Adressen eintragen können. Tragen Sie hier die weitere(n) Adresse(n) ein.
4. Aktivieren Sie die Benachrichtigungsfunktion durch Anhaken des entsprechenden Kästchens.

Abb. 2: Eingangsbenachrichtigungen



### TIPP

Viele Anwältinnen und Anwälte, deren Posteingang zentral in der Kanzlei bearbeitet wird, hinterlegen als weitere E-Mail-Adresse die Adresse der zuständigen Sekretariatskraft. Auch Vertretungen oder Zustellungsbevollmächtigte lassen sich häufig so benachrichtigen, wenn im beA des oder der Vertretenen oder von der Kanzleipflicht Befreiten eine Nachricht eingegangen ist.

5. Bestätigen Sie mit „Speichern und zurück“. Regelmäßige Pflege der hinterlegten Adressen ist wichtig!

Wie bei allen Daten kommt es auf die regelmäßige Datenpflege an. Nicht mehr gültige Adressen können dazu führen, dass die Absenderadresse „no-reply@bea-brak.de“ wegen zu vieler erfolgloser Zustellversuche auf der Blacklist Ihres E-Mail-Providers landet. Die Folge ist, dass Sie nicht mehr zuverlässig benachrichtigt werden. Bitte achten Sie daher darauf, in den Postfacheinstellungen alle dort hinterlegten E-Mail-Adressen aktuell zu halten.

# Änderungen der FAO und der BORA zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung

treten am 1.6.2023 in Kraft

Das Bundesjustizministerium der Justiz hat mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung vom 5.12.2022 zur Änderung der FAO und der BORA keine Bedenken bestehen.

Die Beschlüsse wurden auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer (Link: <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/>) veröffentlicht und treten am 1.6.2023 in Kraft. Die 7. Satzungsversammlung hatte die Neufassungen der FAO und BORA beschlossen, um sprachliche Diskriminierung zu vermeiden.

Neben den sprachlichen Änderungen treten zum 1.6.2023 auch inhaltliche Änderungen der BORA (§ 4 BORA, § 16 BORA, § 21 BORA, 24 BORA) und FAO (§ 4a Abs. 1 FAO, § 18 lit. f FAO, § 20 Nr. 3 FAO) in Kraft. Aufgrund der massenhaften Kündigungen der Sammelanderkonten wurden in § 4 BORA umfangreiche Regelungen aufgenommen, die zum Erhalt der Sammelanderkonten beitragen sollen. Ferner wurde in § 16 BORA die Verfahrenskostenhilfe mit aufgenommen. Auch wurde in § 4a FAO klargestellt, dass die Leistungsarbeiten in Präsenzform erbracht werden müssen.

Die Änderungen zu § 4 BORA finden Sie nachstehend:

## § 4 BORA wird wie folgt geändert:

*In § 4 Absatz 1 BORA werden die Sätze 3 – 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:*

<sup>3</sup>Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt tragen dafür Sorge, dass über Sammelanderkonten keine Zahlungen abgewickelt werden, bei denen

Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. <sup>4</sup>Auf einem Sammelanderkonto dürfen Gelder nicht verwaltet werden,

- a) die aus Mandaten stammen, deren Gegenstand zumindest auch ein Geschäft, eine Dienstleistung, eine Hilfeleistung, eine Transaktion oder eine Beratung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes mit Ausnahme der Verwaltung von Geld nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Geldwäschegesetzes ist,
- b) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in bar übergeben wurden und die unbeschadet einer Aufteilung auf mehrere Teilbeträge den Betrag von insgesamt 1000 Euro übersteigen oder
- c) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt von einem Bankkonto aus einem Drittstaat überwiesen wurden, der
  1. zu den von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ermittelten Drittstaaten mit hohem Risiko gehört, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder
  2. in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und „Jurisdictions under Increased Monitoring“ der Financial Action Task Force als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird.

<sup>5</sup>Gelder, die auf einem Sammelanderkonto verwaltet wurden, darf die Rechtsanwältin oder

der Rechtsanwalt nicht in bar auszahlen oder auf Konten in Ländern gemäß Satz 4 Buchstabe c weiterleiten. <sup>6</sup>Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Man-

dats, abzurechnen. <sup>7</sup>Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. <sup>8</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit etwas anderes in Textform vereinbart ist.

## Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen

### 1. Änderungen im Rechtsdienstleistungsrecht

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe werden mit Wirkung zum 1.1.2025 die Registrierung der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz zentralisiert. Gleichermaßen wird dann auch die Aufsicht über die registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz angesiedelt sein. Bislang liegt die Aufsicht über die registrierten Personen nach § 10 RDG (Inkassodienstleister, Rentenberaterinnen und Rentenberater, Rechtsdienstleistende in einem ausländischen Recht) zersplittert bei den jeweiligen Landesjustizverwaltungen. Auch die geldwäscherechtliche Aufsicht wird dann bei den Landesjustizverwaltungen liegen. Ferner wurde in den §§ 3 und 20 RDG eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen, die aber ebenfalls erst zum 1.1.2025 in Kraft tritt. Die Bußgeldbewährung wird aber dann nicht für Verstöße gegen § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 RDG gelten, so dass beispielsweise Verstöße bei den studentischen „Law Clinics“ nicht bußgeldbewährt sein werden.

### 2. Änderungen der BRAO

Das Gesetz hat ferner eine Nachbesserung der großen BRAO-Reform umgesetzt, die seit dem 16.3.2023 in Kraft ist. Betroffen sind die §§ 45, § 59c, 59o, 149, 177, 206, 207, 207a BRAO.

Insbesondere wurde die sogenannte Sozietäts-erstreckung in § 45 (auch) für Fälle abgeschafft, in denen das Tätigkeitsverbot auf einer wissenschaftlichen Mitarbeit in der Zeit vom Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes beruht hat. Für die Stationsreferendare galt dies nach § 43a Abs. 5 S. 2 BRAO bereits, so dass diese Ungleichbehandlung nunmehr beseitigt wurde.

Ferner wurde zur Berechnung der Jahreshöchstleistung der BHV für Berufsausübungsgesellschaften in § 59o BRAO klargestellt, dass nur alle *anwaltlichen* Gesellschafter und Geschäftsführer mitzählen.

Zukünftig können Rechtsanwaltskammern bei Aufnahme von Angehörigen ausländischer (anwaltlicher) Berufe, die nicht der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz zugehörig sind, auf die Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle verzichten. Dies dann, wenn ausländische Anwältinnen oder Anwälte, die sich nach § 206 BRAO niederlassen wollen, nachweisen, dass sie trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in ihrem Herkunftsstaat zuständigen Stellen haben erlangen können, z.B. wegen Krieg, Verfolgung etc.

Zudem hat die Bundesrechtsanwaltskammer in § 177 Abs. 2 Nr. 8 BRAO eine weitere gesetzliche Aufgabe erhalten, nämlich die Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwälte bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung zu unterstützen.

## Infrastrukturvorhaben: Bedenken der BRAK wegen Verkürzung von Rechtsschutz

aus BRAK-Nachrichten aus Berlin 3/2023

---

Die Bundesregierung will Verwaltungsprozesse schneller gestalten, die wichtige Infrastrukturvorhaben betreffen. Mit dem im Januar vorgelegten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren soll die Dauer von Verfahren für Vorhaben mit großer wirtschaftlicher oder infrastruktureller Bedeutung reduziert werden. Hintergrund sind die angestrebte Energiewende und der Ausbau bzw. die Erneuerung von Strom- und Verkehrsnetzen. Der Entwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, etwa ein generelles Vorrang- und Beschleunigungsgebot, einen frühen Erörterungstermin sowie eine verschärfte innerprozessuale Präklusion.

In ihrer aktuellen Stellungnahme legt die BRAK dar, weshalb dadurch die Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener unnötig beschnitten werden. Ferner teilt die BRAK die Einschätzung, dass derartige Großvorhaben zu lange dauern. Sie äußert Sorge, dass erneut Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener verkürzt werden, obwohl aus ihrer Sicht Verfahrensverzögerungen nicht aus der gerichtlichen Sphäre stammen, sondern auf Anforderungen des materiellen Rechts beruhen. Daher erhebt die BRAK unter anderem Bedenken gegen die

geplante weitere Ausweitung der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts. Ohne eine verbesserte personelle Ausstattung des Gerichts ist eine Verfahrensbeschleunigung aus ihrer Sicht kaum zu erreichen. Zudem hält die BRAK die Vorschrift des § 80c I und II VwGO-E für zu unbestimmt und macht deutlich, dass dadurch den Antragstellern nicht absehbare Kostenrisiken aufgebürdet werden. Die in § 80c II VwGO-E vorgesehene Prognoseentscheidung des Gerichts halte Betroffene von der Wahrnehmung gerichtlichen Rechtsschutzes ab, da der Ausgang einstweiliger Rechtsschutzverfahren nicht mehr vorhergesehen werden könne. Den in § 87c II VwGO-E als „Soll-Vorschrift“ vorgesehenen frühen Erörterungstermin sieht die BRAK skeptisch. Bereits nach geltender Rechtslage können die Gerichte für die in der Vorschrift genannten Verfahren einen frühen Erörterungstermin anberaumen.

Den vollständigen Beitrag finden Sie hier (Link: <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-3-2023-v-922023/infrastrukturvorhaben-bedenken-der-brak-wegen-verkuerzung-von-rechtsschutz/>)



## BayObLG: Qualifizierte Signatur des Vertreters reicht nicht, wenn Vertretener unterzeichnet

aus BRAK-Nachrichten aus Berlin 3/2023

**Allein wegen einer qualifizierten elektronischen Signatur ist man noch nicht auf der sicheren Seite – es muss auch die Person qualifiziert signieren, die den Schriftsatz verantwortet und ihn unterschrieben (also: einfach signiert) hat.**

Unterzeichnet ein Anwalt einen Schriftsatz und bringt später dessen Vertreter seine qualifizierte elektronische Signatur an und sendet den Schriftsatz über sein beA ans Gericht, ist das keine wirksame elektronische Einreichung. Für die sichere Übermittlung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) gem. § 32a IV 1 Nr. 2 StPO muss das Dokument über das Postfach desjenigen Verteidigers oder Rechtsanwalts übertragen werden, dessen Name als Signatur in der Schrift als verantwortende Person aufgeführt ist. Das ist die zentrale Aussage einer aktuellen Entscheidung des BayObLG.

Der Pflichtverteidiger einer Angeklagten hatte die Revisionsbegründung unterzeichnet. Sein nach § 53 BRAO bestellter Vertreter brachte an dem eingescannten Schriftsatz seine qualifizierte elektronische Signatur an und sandte ihn aus seinem beA an das Gericht. Das genügt nicht den Anforderungen für die Einreichung elektronischer Dokumente gem. § 32a III, IV StPO, befand das BayObLG; die Revision war

daher nicht fristgemäß begründet. Die Vorschrift ist insoweit deckungsgleich mit § 130a III, IV ZPO und den Parallelvorschriften der übrigen Verfahrensordnungen. Entweder hätte der Pflichtverteidiger das Dokument nicht nur unterzeichnen, sondern auch selbst qualifiziert elektronisch signieren müssen (§ 32a III 1. Alt. StPO); dann wäre der Versand über das beA seines Vertreters unschädlich. Oder er hätte es aus seinem eigenen beA versenden müssen (§ 32a III 2. Alt. StPO), dann wäre seine qualifizierte Signatur entbehrlich gewesen.

In dem Fall des BayObLG hatte der Verteidiger zwar nicht rechtzeitig die Gründe für eine Ersatzeinreichung glaubhaft gemacht, also dass eine Einreichung per beA aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich gewesen sei (§ 32d IV Hs. 1 StPO bzw. parallel in § 130d S. 3 ZPO). Er holte dies aber nach Hinweis des Gerichts auf das Fristversäumnis nach. Die Angeklagte erhielt im Ergebnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Den vollständigen Beitrag nebst vollständiger Entscheidung finden Sie hier (<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-3-2023-v-922023/bayoblg-qualifizierte-signatur-des-vertreters-reicht-nicht-wenn-vertretener-unterzeichnet/>).

## ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte

Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Die Texte werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Die Beitragsreihe „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK (sowie alle anderen Informationen und Veröffentlichungen des Ausschusses) finden Sie auch auf der BRAK-Homepage unter <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/>

## Erdbeben: Spendenaufruf der türkischen Anwaltskammer

aus BRAK-Nachrichten aus Berlin 4/2023

**Das Erdbeben in der Türkei und Syrien hat erschreckende Verwüstungen hinterlassen. Auch zahlreiche Anwältinnen und Anwälte sind davon betroffen. Die türkische Anwaltschaft bittet deutsche Kolleginnen und Kollegen um Unterstützung.**

Die Union der türkischen Anwaltskammern hat sich angesichts des schweren Erdbebens in der Türkei und Syrien Anfang Februar mit einem bewegenden Brief an die internationale Anwaltschaft gewandt. Darin schildert sie die Folgen des Erdbebens. Sie berichtet außerdem, dass nun zahlreiche Mitglieder der Anwaltskammern Maras, Hatay, Antep, Diyarbakir, Urfa, Adana, Adiyaman und Osmaniye schwer unter

dem Verlust von Leben, Häusern und Arbeitsplätzen zu leiden haben.

Die BRAK schließt sich der Bitte um Unterstützung für die türkischen Kolleginnen und Kollegen sowie die ebenfalls stark betroffenen Rechtsanwaltskammern an.

Den Spendenaufruf sowie das Spendenkonto finden Sie unter nachfolgendem Link:

**Link:**

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-4-2023-v-2222023/spendenauf-ruf-der-tuerkischen-anwaltskammer/>

## Steuerfragen für Anwältinnen und Anwälte: BRAK-Information ergänzt

aus BRAK-Nachrichten aus Berlin 4/2023

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte um einen Beitrag zum Führen eines Fahrtenbuchs

ergänzt. Darin werden häufige Streitpunkte mit dem Finanzamt erläutert.

Im Steuer-ABC hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht sämtliche von ihm erstellte Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überblicksartig dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise sowie Publikationen in den BRAK-Mitteilungen sowie im BRAK-Magazin werden jeweils kurz zusammengefasst und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind.

Im neu hinzugefügten Beitrag zum Fahrtenbuch wird dargestellt, was zum ordnungsge-

mäßen Führen eines Fahrtenbuchs bei einem zum Betriebsvermögen der Kanzlei gehörenden Fahrzeug nötig ist. Dabei wird insbesondere auf Punkte eingegangen, über die es häufig zu Streit mit dem Finanzamt kommt. Zudem gibt es Praxistipps und Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung des BFH zu dem Thema.

Das Steuer-ABC ist unter nachfolgendem Link aufrufbar

**Link:**  
<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-4-2023-v-2222023/steuerfragen-fuer-anwaeltinnen-und-anwaelte-brak-information-er-gaenzt/>

## Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen

– Auswirkung auf RDG und BRAO –  
 aus BRAK-Nachrichten aus Berlin 4/2023

Der Bundestag hat am 9.2.2023 das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Das Gesetz bringt wesentliche Änderungen in unterschiedlichen Bereichen mit sich: dem Rechtsdienstleistungsgesetz sowie eine Nachbesserung der BRAO, soweit es das Vertreten widerstreitender Interessen bei Vorbefassung wissenschaftlicher Mitarbeiter angeht.

Zum Einen wurde die bislang zersplitterte Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister künftig zentral beim Bundesamt für Justiz verortet. Zum Anderen wurden die Bußgeldregelungen bei unbefugtem Erbringen von Rechtsdienst-

leistungen vereinheitlicht. Bislang war es zwar eine Ordnungswidrigkeit, unbefugt Rechtsdienstleistungen nach dem RDG, etwa im Bereich Inkasso, zu erbringen oder unbefugt steuerlich zu beraten. Der Rechtsanwaltschaft vorbehaltenen Rechtsdienstleistungen zu unbefugt zu erbringen war aber bislang nicht straf- oder bußgeldbewehrt; dies ändert das Gesetz nun. Studentische Law Clinics sind hiervon nach der Gesetzesbegründung ausgenommen, sie bleiben also zulässig.

Die Nachbesserung der BRAO führt zu einer Gleichbehandlung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Referendarinnen und Referendaren, die in Kanzleien

tätig werden. Wer als Referendarin oder Referendar in einer Sache tätig war, darf danach nicht später anwaltlich im gegenläufigen Interesse tätig werden; das Verbot erstreckt sich allerdings nicht auf die gesamte Sozietät. Mit dem nun beschlossenen Gesetz wird eine Lücke geschlossen, welche die BRAO-Reform ließ: Wer im Rahmen der juristischen Ausbildung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Kanzlei tätig war, unterliegt zwar später einem Tätigkeitsverbot bei Interessenkollision. Klargestellt wird

nun, dass sich dieses ebenfalls nicht auf die gesamte Sozietät erstreckt.

Die Nachricht sowie weiterführende Links finden Sie unter

**Link:**

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-4-2023-v-2222023/rechtsdienstleister-zentralisierte-aufsicht-beschlossen/>

## Ausbildungszahlen erneut rückläufig

aus BRAK-Nachrichten aus Berlin 4/2023

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge bei Rechtsanwalts- sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist im Jahr 2022 erneut zurückgegangen. Das zeigen soeben veröffentlichte Erhebungen der Rechtsanwaltskammern.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge für eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist im Jahr 2022 erneut gesunken. Das zeigen von der BRAK veröffentlichte Statistiken. Die Zahlen beruhen auf den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Das BIBB berücksichtigt dabei die Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.9. des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30.9. auch noch bestanden haben.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit

3.151 im Vergleich zum Vorjahr (3.554) erneut gesunken (- 11,34 %).

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.314 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.570), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r waren es 837 neue Verträge (Vorjahr: 984). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in fünf Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; 22 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

Die Nachricht sowie weiterführende Links finden Sie unter

**Link:**

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-4-2023-v-2222023/rechtsanwaltsfachangestellte-ausbildungszahlen-erneut-ruecklaeufig/>

## Fachanwaltsbezeichnungen

Vom 24.1.2023 bis 23.3.2023 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

### Arbeitsrecht

Jansen, Dr. Hanna, Köln  
Braun LL.M., Dr. Björn, Köln

### Erbrecht

Donicht, Christian, Erftstadt  
Van Heesch, Aline, Köln

### Familienrecht

Abele, MBA, Jan, Bergisch Gladbach

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Knips, Tobias, Mechernich

### Steuerrecht

Schwarz, Jasmin, Wachtberg

### Strafrecht

Kierdorf, Fabian, Bonn

### Vergaberecht

Brauer, LL.M., Dr. Mathias, Bonn  
Mädler, Dr. Jan, Bonn  
Schjlegelmilch, LL.M., Dr. Andreas, Köln  
Schwarz, Felix, Köln

## Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO

§ 15 FAO verpflichtet jeden Fachanwalt, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Die Fortbildung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

Leider gab es auch im Jahr 2022 viele Fachanwältinnen und Fachanwälte, die die Fortbildungspflicht vergessen, verdrängt oder ganz negiert haben. Für die Kammergeschäftsstelle ist dies alles mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Angesichts der Tatsache, dass im Kammerbezirk Köln über 3.900 Kolleginnen und Kollegen eine (oder sogar zwei oder drei) Fachanwaltsbezeichnung(en) führen, sind die Zahl der Telefonate und die Korrespondenz in diesem Zusammenhang beträchtlich.

Ich darf Sie bitten, § 15 FAO ernst zu nehmen und gegenüber der Kammer die entsprechenden Nachweise für das Jahr 2022 umgehend zu erbringen.

Akzeptiert werden alle Publikationen und Fortbildungsveranstaltungen, die fachgebietsbezogen sind und ein einem Fachanwalt angemessenes Niveau haben. An Veranstaltungen kann der Fachanwalt hörend oder dozierend teilnehmen. Bitte beachten Sie, dass die Fortbildung in jedem Fall 15 Zeitstunden, also mehr als die üblichen Unterrichtsstunden (3/4-Zeitstunden), umfassen muss.

Sie würden der Kammergeschäftsstelle helfen, den beträchtlichen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, wenn Sie bei der Nachweisführung das Formblatt (auf unserer Homepage zu finden), verwenden würden. Bitte fügen



Sie dem Formblatt (ein) Exemplar(e) Ihrer Veröffentlichung(en) bzw. die entsprechende(n) Teilnahmebescheinigung(en) in Kopie bei. Publikationen werden, sofern es sich nicht um Fotokopien (z.B. von Aufsätzen) handelt, selbstverständlich zurückgesandt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sieht die Kammer davon ab, Bestätigungen darüber auszustellen, dass der Fortbildungsnachweis erbracht ist. Nur in den Fällen, in denen der

Nachweis nicht fristgerecht geführt wird oder Zweifel an der Geeignetheit einer Fortbildungsmaßnahme bestehen, wird sich die Kammergeschäftsstelle mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Fortbildungsbescheinigungen gem. § 4 Abs. 2 FAO (also zur Aufrechterhaltung des Fachanwaltslehrgangs) erst mit Antragstellung – und nicht schon vorher – bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen sind.

## Statistik niedergelassene Rechtsanwälte nach EuRAG und § 206 BRAO

Die BRAK hat die Statistik der zugelassenen ausländischen Rechtsanwälte (nach EuRAG und § 206 BRAO) sowie die Statistik der ausländischen Bewerber, die aufgrund eines Studienabschlusses in Deutschland bzw. einer Eignungsprüfung die Zulassung als Rechtsanwalt in Deutschland erhalten haben, für die Jahre 2021 und 2022 veröffentlicht.

Aufgrund der Änderungen des EuRAG und des § 206 BRAO zum 1.1.2021 sind Rechtsanwälte aus Großbritannien nicht mehr nach dem EuRAG, sondern nach § 206 BRAO zuzulassen (siehe Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union v. 10.12.2020 sowie Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften), sodass sie in der Statistik entsprechend dort berücksichtigt werden.

**Zum 1.1.2021** waren nach dem EuRAG 600 Rechtsanwälte und nach § 206 BRAO 570 Rechtsanwälte bundesweit tätig. Insgesamt waren somit bundesweit 1.170 Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung in Deutschland niedergelassen.

**Zum 1.1.2022** waren nach dem EuRAG 677 Rechtsanwälte und nach § 206 BRAO 503 Rechtsanwälte bundesweit tätig. Insgesamt waren somit bundesweit 1.180 Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung in Deutschland niedergelassen.

Die BRAK veröffentlicht regelmäßig aktuelle Statistiken rund um den Anwaltsberuf. Diese finden Sie hier (<https://www.brak.de/statistiken>).

## 13. Bochumer Erbrechtssymposium

am 5.5.2023 (als Hybridveranstaltung)

### „Der Erbfall als Ernstfall – Erbrecht unmittelbar nach dem Erbfall“

Das Online-Portal der Veranstaltung (u.a. mit dem Programm, Informationen zur Anreise

und aktuellen Hinweisen zur Veranstaltung) finden Sie unter <https://zrsweb.zrs.rub.de/lehrstuhl/uffmann/kommendes-bochumer-erbrechtssymposium>

## Tag der Offenen Tür

Freitag, 26.5.2023, 12 – 15 Uhr



Stand: 23.11.2022

Nach Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten laden wir Sie herzlich ein, unsere alte/neue Kammergeschäftsstelle zu besichtigen. Für einen kleinen Imbiss ist gesorgt.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um [Anmeldung](#) mit formloser E-Mail an Frau Brunzel ([brunzel@rak-koeln.de](mailto:brunzel@rak-koeln.de)) unter dem Stichwort „Tag der Offenen Tür“.

## Zulassungen und Löschungen

### Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de) unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelöschte Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org).

### Neue Mitglieder der RAK Köln

Abs, Arno, Bonn	31.1.2023
Adamczyk, André, Köln	25.1.2023
Ahmad, Gasal, Köln	22.2.2023
Alp, Hasret, Köln	22.3.2023
Alsdorf, Markus, Köln	25.1.2023
Altendorf, Klaus, Bonn	31.1.2023
Amado Gonzalez, Luisa Beatriz, Köln	25.1.2023
Amato, Mag. iur., Dominik Melchiorre, Köln	8.2.2023
Arik, Jale-Jennifer, Köln	1.2.2023
Aslan, Esengül, Köln	8.2.2023
Aslan, Özgül, Rheinbach	16.3.2023
Atalayin, LL.M., Mustafa, Köln	8.3.2023
Badr, Hadi Joseph Sharif, Köln	8.3.2023
Balan, Alessandro, Bonn	8.2.2023
Barthel, Julika, Köln	1.2.2023
Becks, Mona, Köln	3.3.2023
Bexen, Franziska Theresa, Köln	25.1.2023
Blum, Prof., Andreas, Bonn	31.1.2023
Börger, Anna, Köln	8.2.2023
Brandenburg, Achim, Bonn	31.1.2023
Cisch, Theodor B., Köln	21.2.2023
Cordes, Katharina, Köln	22.2.2023
Cuomo, Vittorio Diego, Köln	22.3.2023
Daniels, Meike Sabine, Köln	8.3.2023
Davepon, LL.M., Simone, Köln	8.2.2023
Decker, M.A., Franziska Marisa, Köln	8.3.2023
Deckers, Peter Josef Wilhelm, Heinsberg	25.1.2023
Dengler, Deniz Aust Cihan, Köln	1.2.2023
Depka, Rainer, Bonn	31.1.2023
Drath, Benjamin, Bonn	31.1.2023

Dressel, Dr., Florian, Köln	31.1.2023
Elßner, Lennart Benedikt, Bonn	22.3.2023
Emunds, LL.M., Anna Sophia, Köln	8.2.2023
Enderle, Anna Laura, Köln	25.1.2023
Engelsing, Dr., Lutz, Bonn	31.1.2023
Erger, Sascha, Bonn	31.1.2023
Ertel, Dr., Ina Rebecca Neneh, Köln	25.1.2023
Eske, Hermann, Bonn	25.1.2023
Exarchou, LL.M., Georgia-Eleni, Köln	25.1.2023
Fischer, Jannis Hamid Vincens, Köln	22.3.2023
Franke, Sandra, Köln	1.2.2023
Giorgini, Andreas, Bonn	31.1.2023
Göc, Dilara, Köln	22.2.2023
Gräfin von Buquoy, Isabelle Hildegard Klara, Bonn	16.2.2023
Grätz, Axel, Köln	8.2.2023
Grummisch, Klaus, Köln	26.1.2023
Güntgen, Frank, Bonn	31.1.2023
Halfmann, Marco, Bonn	31.1.2023
Hamacher, Stefan, Bonn	31.1.2023
Heuermann, Max, Bonn	22.3.2023
Heyne, Carla Louise, Köln	8.3.2023
Hill, Patrick Allan, Köln	22.2.2023
Hillen, Dr., Alf, Bonn	31.1.2023
Hoeveler, Eric, Köln	8.2.2023
Horn, Niklas Maximilian, Köln	22.2.2023
Horstmann, Kim Marie, Bonn	25.1.2023
Huckewitz, Gregor, Köln	25.1.2023
Hülsmann, Benedikt, Köln	22.3.2023

Jakopp, LL.M., Sebastian, Köln	8.3.2023
Jansen, LL.B. Köln/Pari, Felix, Köln	8.2.2023
Johnen, Dr., Matthias, Bonn	31.1.2023
Joosten, Jonas, Köln	8.2.2023
Jordan, Stephanie, Bergisch Gladbach	25.1.2023
Jungen, Ann-Kathrin, Köln	25.1.2023
Jürgens, Paulina, Bonn	8.2.2023
Kantorovich, Artur, Köln	8.3.2023
Kapp, Dr., Katharina, Köln	25.1.2023
Kausemann, Matthias, Bonn	31.1.2023
Kemmerling, LL.M., Ira, Bonn	8.3.2023
Kiersch, Viktoria Sophia Erika, Köln	31.1.2023
Kieven, Anne, Köln	8.2.2023
Kinst, Olaf Felix Friedrich, Köln	1.2.2023
Klein, Marvin, Blankenheim	22.3.2023
Knappe, Dr., Lukas, Bonn	13.2.2023
Knobloch, Stefan, Bonn	31.1.2023
Kochs, Albert, Köln	8.2.2023
Kommer, Kai, Brühl	25.1.2023
Krimmel, Henrike, Köln	7.3.2023
Küpper, Kerstin, Köln	8.3.2023
Kutz, LL.M., Thomas Alexander, Köln	30.1.2023
Lange, Benno, Bonn	31.1.2023
Lebro, Malte, Köln	25.1.2023
Lennartz, Markus, Köln	31.1.2023
Liebentraut, Stella, Köln	22.3.2023
Loesenbeck, Volker, Bonn	31.1.2023
Marko, Alina, Köln	8.3.2023
Mennemann, Clara-Christine, Köln	8.3.2023
Merzbach, Rainer, Bonn	31.1.2023
Meyers, Sebastian, Köln	22.2.2023
Mischer, Jens Martin, Köln	11.3.2023
Müller, Hagen, Bonn	31.1.2023
Müller, Marko, Bonn	31.1.2023
Neu, Prof., Norbert, Bonn	31.1.2023
Neubert, LL.M., Viktoria, Köln	8.2.2023
Nöthen, Thomas, Bonn	31.1.2023
Oberstein, Christina, Köln	22.3.2023
Oellig, Jennifer, Köln	10.2.2023
Owerdieck, Benedikt, Bonn	31.1.2023
Özkara, Oliver Daniel, Bonn	6.3.2023

Pape, Larissa, Köln	22.2.2023
Park-Said, Dr., Malek, Köln	25.1.2023
Pauli, Björn, Bonn	31.1.2023
Pfennig, Lukas, Köln	22.2.2023
Pörtner, Maximilian Alex, Köln	8.2.2023
Prior, Dr., Carl, Köln	8.2.2023
Püttmann, Carolin, Köln	22.3.2023
Raderbauer, Dr., Joseph, Bonn	8.2.2023
Raum, Bertram, Bonn	25.1.2023
Reitze, Nicola Marcel, Köln	22.3.2023
Riechert, Dr., Eva, Brühl	17.3.2023
Ristucci, Rachel Margarete, Köln	2.3.2023
Ruhlmann, Daniel, Köln	25.1.2023
Schanzleh, Markus, Köln	22.3.2023
Schiffer, Natalie Therese, Düren	22.3.2023
Schmiedt, Ivo, Bonn	18.2.2023
Schmitz-Toenneßen, Klaus, Bonn	31.1.2023
Schoel, Philipp, Köln	22.2.2023
Schott, Jens, Köln	8.3.2023
Schrenk, Sebastian Philipp, Düren	22.2.2023
Schwadorf, Lucas, Köln	22.2.2023
Schwertner, Mats, Köln	1.2.2023
Segler, LL.M., Ramona, Köln	22.2.2023
Sembritzki, Angeliki, Köln	8.2.2023
Sibeth, Gregor, Köln	22.2.2023
Sittner, Johanna Sophie, Köln	25.1.2023
Stamm, Andreas, Bonn	31.1.2023
Stang, Maik, Köln	8.2.2023
Stemmler, Paulina, Köln	30.1.2023
Surmann, Dr., Markus, Köln	25.1.2023
Viethen, Meike, Köln	2.2.2023
Volkhardt, Felix, Aachen	8.2.2023
Volkmer, Karin, Bonn	31.1.2023
Waning, Charlotte, Köln	9.3.2023
Wietkamp, Harriet, Bergisch Gladbach	1.2.2023
Wilhelm, Patrick, Köln	22.2.2023
Windel, Alexander, Köln	25.1.2023
Windheuser, Birte Maren, Köln	8.3.2023
Winnen, Peter, Bonn	31.1.2023
Wirtz, Bernd, Kerpen	25.2.2023
Zimmermann, Klaus, Bonn	31.1.2023

## Gelöschte Mitglieder der RAK Köln

Ackert, Sigrid, Hennef	26.1.2023
Ade, Dr., Meinhard, Rheinbach	31.1.2023
Aps, Evamaria, Duisburg	3.2.2023
Artzinger-Bolten, Dietmar, Köln	4.3.2023
Asher, Katrin, Bonn	31.1.2023
Baale, Jan Philipp Hans, Köln	6.2.2023
Bast, Johanna, Köln	10.3.2023
Beck, LL.M., Claudius, Frücht	8.2.2023
Becker, Klaus, Aachen	13.2.2023
Bollig, Klaus, Köln	21.3.2023
Bongartz, Paul, Bonn	5.2.2023
Borchers, Louisa, Hamburg	8.3.2023
Bromen, Romy, Alfter	22.3.2023
Buchheister, Friederike, Köln	17.2.2023
Büdenhölzer, Manfred, Sankt Augustin	7.2.2023
Bunjes, Reinhard, Köln	6.3.2023
Burnett, Alisa-Valerie, Köln	31.1.2023
Cleve, Maximilian, Köln	16.3.2023
Dahmen, Katrin, Köln	6.3.2023
Dietrich, Dr., Lutz, Köln	28.2.2023
Duvarci, Aylin, Köln	10.3.2023
Embacher, Johannes, Köln	8.3.2023
Engelmann, Eduard, Köln	28.2.2023
Eßer, Dr., Christina, Köln	31.1.2023
Ewig, Johanna Christa, Bonn	26.1.2023
Fechner, Denise, Kerpen	14.3.2023
Feldhoff, Dietrich, Euskirchen	8.2.2023
Frohn, Dr., Monika Maria, Köln	9.2.2023
Gallus, Shaira Hena, Köln	31.1.2023
Gleis-Witte, Bettina, Aachen	22.2.2023
Greb, LL.M., Britta, Köln	13.2.2023
Hartmann, Stefanie Sybille, Köln	28.2.2023
Heinen-Gerold, Dr., Andreas, Bergisch Gladbach	31.1.2023
Herkenrath, LL.M., Alena, Köln	9.3.2023
Hirzebruch, Dr., Christian, Bonn	28.2.2023
Horn, Christopher, Siegburg	3.3.2023
Hunger, Christine Andrea, Aachen	31.1.2023

Huschen, Daniel, Bonn	1.3.2023
Huttanus, Volker, Bedburg	10.2.2023
Huxholl, David, Bonn	23.2.2023
Jacquet, LL.M., Camille, Köln	22.2.2023
Jungmann, Judith, Luxemburg	16.3.2023
Karl, Linda, Bonn	31.1.2023
Kock, LL.M., Sarah, Köln	28.2.2023
Königshausen, Dr., Andreas, Köln	4.3.2023
Köther, LL.M., Lutz, Köln	3.2.2023
Krähling, Nana, Köln	9.3.2023
Kruse, LL.M., Roxana Mina, Brüssel	30.1.2023
Kühl, Marc, Hamburg	21.2.2023
Losse, Gisela, Köln	22.2.2023
Löw, Denise, Radevormwald	25.2.2023
Maniura, Lic.en droit, Martha, Düsseldorf	2.3.2023
Mies, Dr., Christoph, Köln	25.1.2023
Mölleken, Claudia, Köln	17.2.2023
Muckes, Hans-Jakob, Frechen	6.2.2023
Nave, Karl-Hubertus, Siegburg	6.3.2023
Neff, Swetlana, Köln	3.2.2023
Otto, Roman, Köln	16.3.2023
Ploenes, Dipl.-Ing. (FH), Walter Maria, Euskirchen	8.3.2023
Salewski, Jören, Düsseldorf	2.3.2023
Sammeck, Sarah, Köln	26.2.2023
Sausen, Ralf, Köln	13.3.2023
Schepp, Sebastian, Düsseldorf	15.3.2023
Schneider, Heike, Köln	13.2.2023
Schulz, Thomas, Stolberg	30.1.2023
Schürer, LL.M., Carolin, Bonn	27.2.2023
Sonanini, Beatrix, Wachtberg	28.2.2023
Stepper, Ludwig, Bergheim	28.1.2023
Storm, Gabriela, Dreieich	27.1.2023
Strecker, Olaf, Köln	27.2.2023
Strothjohann, Anna, Stolberg	26.1.2023
Tolchinskiy, Natalie, Bonn	27.1.2023
Völckers, Eckart, Bonn	28.2.2023
von Günther, Dr., Gernot, Wachtberg	29.1.2023



von Willich, Alexander, Köln	13.3.2023	Welter, Michaela, Köln	28.2.2023
Wächter, Max, Köln	21.3.2023	Wings, Christian, Meckenheim	15.3.2023
Weisbarth, Gerd, Köln	2.2.2023	Zwarg, Annika, Bergisch Gladbach	28.2.2023

ANZEIGE

## Media-Beratung

### Kleine und mittelständische Kanzleien

Daniela Uphoff  
Telefon: (089) 3 81 89-610  
daniela.uphoff@beck.de

### Aus-/Fort- und Weiterbildungsmarkt

Daniela Uphoff  
Telefon: (089) 3 81 89-610  
daniela.uphoff@beck.de

### Unternehmen

**A–H**  
Heike Schröter-Bsdurrek  
Telefon: (089) 3 81 89-611  
heike.schroeter-bsdurrek@beck.de

**I–Z**  
Denise-Louise Samii  
Telefon: (089) 3 81 89-669  
denise-louise.samii@beck.de

### Verlage | Verbände | Öffentliche Einrichtungen

Andrea Horn  
Telefon: (089) 3 81 89-607  
andrea.horn@beck.de

### Keykunden

Thomas Hepp  
Telefon: (089) 3 81 89-612  
thomas.hepp@beck.de

### Leiter Media Sales

Thomas Hepp  
Telefon: (089) 3 81 89-612  
thomas.hepp@beck.de

### Anzeigenredaktion Sonderthemen

Susanne Raff  
Telefon: (089) 3 81 89-601  
susanne.raff@beck.de

### Allgemeine Anfragen

Telefon: (089) 3 81 89-687  
Telefax: (089) 3 81 89-589  
mediaberatung@beck.de



## Impressum

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Köln  
Riehler Str. 30, 50668 Köln,  
Tel.: (02 21) 97 30 10-0,  
Fax: (02 21) 97 30 10-50,  
E-Mail: kontakt@rak-koeln.de,  
Internet: www.rak-koeln.de

**Verantwortliche Schriftleitung:** Rechtsanwältin  
Karina Nöker, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

**Manuskripte und andere Einsendungen:** Alle Einsendungen sind an die Redaktion zu senden. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.BECK an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des

Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.  
Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-589. Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 09, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de.  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Bertram Mehling

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München,  
Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0,  
Telefax: (0 89) 3 81 89-3 98,  
Postbank München: IBAN: DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX.  
Amtsgericht München, HRA 48 045.  
Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:** 6x jährlich.

**Bezugspreise 2023:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

**Hinweise gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO-VO:** Bei Anschriftänderungen kann die Deutsche Post AG der Rechtsanwaltskammer Köln die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

**Art Direction:** S3 Advertising GmbH & Co. KG, Bilker Allee 216, 40125 Düsseldorf

# Der positive Kostenfaktor für jede Kanzlei.



Toussaint  
**Kostenrecht**  
53. Auflage, 2023. XXVI, 2970 Seiten.  
In Leinen € 169,-  
ISBN 978-3-406-79707-1  
**Neu im April 2023**  
☰ [beck-shop.de/34310002](https://beck-shop.de/34310002)

## Vorteile auf einen Blick

- der Standard im Kostenrecht
- alle wichtigen Kostenbestimmungen zusammengefasst und praxisnah kommentiert
- mit vielen ABCs

## Unentbehrlich im Kostenrecht

Im »Toussaint« sind **alle relevanten Kostenbestimmungen** zusammengefasst und auf neuestem Rechtsstand praxisnah kommentiert: GKG, RVG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG sowie Kostenvorschriften für einzelne Verfahrensarten und sonstige kostenrechtliche Vorschriften.

## Zur Neuauflage

Die Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen Gesetzesänderungen seit März 2022 sowie das Gesetz **zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**, das am **1.1.2023** in Kraft getreten ist.

Die neueste Rechtsprechung und Literatur sind ebenfalls eingehend berücksichtigt.

”

*... für die anwaltliche und gerichtliche Praxis sowie die Ausbildung ein unverzichtbares Standardwerk. (...) Sämtliche kosten- und vergütungsrechtlichen Fragen werden (...) auf eine verständliche Art und Weise beantwortet. Sind Rechtsfragen höchstrichterlich noch nicht geklärt, liefert der Kommentar fundierte, überzeugende und in sich stichhaltige Lösungsvorschläge.*

Dr. Sascha Scheikholeslami-Sabzewari, RiLG, in: Der Sachverständige 11/2022, zur Voraufgabe

# Klärt nahezu alle typischen Fälle.



Wetekamp  
**Mietsachen**

5. Auflage, 2023, XXX, 479 Seiten.  
Kartonierte € 79,-  
ISBN 978-3-406-64932-5

☰ [beck-shop.de/11822111](https://beck-shop.de/11822111)

”

*Expertenstimme: ... eine wertvolle und  
willkommene Hilfe (...)*

RiBGH a.D. Dr. Dietrich Beyer zur Voraufgabe

## Die gesamte Wohnraummiete aus einem Guss

- das renommierte Handbuch nach den vielen großen Novellen wieder aktuell
- von einem kompetenten Autor kompakt und lösungsorientiert dargestellt
- Beispiele und Mustertexte erleichtern die Anwendung

## Praktische Hilfe

Nach Sachthemen geordnet, klärt dieses Handbuch nahezu alle typischen Fälle im Wohnraummietrecht. Dabei unterstützen **Mustertexte, prozessuale und praktische Hinweise sowie zahlreiche Beispiele**. Hilfreich: Ein Frage- und Antwortteil vertieft die eigenen Kenntnisse und beantwortet häufige Fragen besonders praxisgerecht.

## Die lang erwartete Neuauflage

ist nach den Novellen der letzten Jahre (MietRÄndG 2013; MietNovG 2015 (»Mietpreisbremse«), MietAnpG 2018, Covid-19-G 2020 (Art. 240 EGBGB § 2), Mietspiegelreformgesetz) umfassend überarbeitet worden. Neu in der 5. Auflage sind u.a. die Ausführungen zum **Wärmelieferungscontracting, zu Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, zur »Mietpreisbremse«** und deren Verlängerungsgesetzen sowie zu Corona. Neu eingefügt wurde ein eigenes Kapitel zu Räumung, Räumungsprozess und Zwangsvollstreckung.

## Der unverzichtbare Leitfaden

für Rechtsanwaltschaft, Richterschaft, Hausverwaltung, Vermieterinnen und Vermieter und Mieterinnen und Mieter.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](https://beck-shop.de) | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | [kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 175074

[facebook.com/verlagCHBECK](https://facebook.com/verlagCHBECK) [linkedin.com/company/verlag-c-h-beck](https://linkedin.com/company/verlag-c-h-beck) [twitter.com/CHBECKRecht](https://twitter.com/CHBECKRecht)



# Top informiert im Bau- und Vergaberecht.



**JETZT**  
gratis testen  
und Geschenk  
sichern

## NZBau · Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht

24. Jahrgang, 2023. Erscheint monatlich.

Preis € 369,- jährlich.

Preis inkl. MwSt. zzgl. Vertriebsgebühren € 17,- jährlich.

Die Zeitschrift kann jeweils bis 6 Wochen vor Jahresende gekündigt werden.

☰ [beck-shop.de/go/NZBau](https://beck-shop.de/go/NZBau)

## Alles drin für die Praxis

Die NZBau befasst sich eingehend jeden Monat auf rund 70 Seiten mit dem privaten Baurecht und dem Vergaberecht. Dabei sind alle relevanten Themen abgedeckt:

- Bauvertragsrecht, Haftungsrecht
- Architekten- und Ingenieurrecht
- Projektsteuerung, Projektmanagement
- Bauträgerrecht
- Bauprozessrecht und Beweisverfahren
- Streitschlichtungsverfahren
- Vergaberecht

Vor allem **Fachanwältinnen** und **Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht** profitieren vom Themenzuschnitt der NZBau.

## Bestellen Sie jetzt Ihr NZBau-Probeabo

und Sie erhalten zusätzlich die NZBau-Sonderausgabe »Nachhaltigkeit und Lieferketten im Vergaberecht« gratis. Lesen Sie darin praxisorientierte Beiträge zu diesen Themen. Ihr Geschenk dürfen Sie selbstverständlich auch dann behalten, wenn Sie die NZBau nach Ablauf der Testphase nicht weiter beziehen möchten.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](https://beck-shop.de) | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | [kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 142208

[facebook.com/verlagCHBECK](https://facebook.com/verlagCHBECK) [linkedin.com/company/verlag-c-h-beck](https://linkedin.com/company/verlag-c-h-beck) [twitter.com/CHBECKRecht](https://twitter.com/CHBECKRecht)

